

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren zur FRL Validierungsförderung EFRE 2021–2027 (Einzelprojekt-Modul)

Vom 1. Februar 2023

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, mit diesem Aufruf Projekte zur Validierung von Forschungsergebnissen gemäß Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b (Einzelprojekt-Modul) der FRL Validierungsförderung EFRE 2021–2027 vom 10. August 2020 (SächsABl. 2020 S. 991) in der Fassung vom 17. Januar 2023 (SächsABl. 2023 S. 178) auszuwählen und zu fördern. Soweit in diesem Förderaufruf nichts Anderes ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der FRL Validierungsförderung EFRE 2021–2027.

Die Validierung von Forschungsergebnissen hat zum Ziel, das Innovationspotenzial vielversprechender Forschungsergebnisse zu prüfen, nachzuweisen und zu bewerten sowie mögliche Anwendungen zu erschließen. Eine erfolgreiche Validierung von Forschungsergebnissen erbringt den Nachweis über die Funktionsfähigkeit und die technische sowie wirtschaftliche Umsetzbarkeit dieser Ergebnisse.

Die Förderung ordnet sich ein in die Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen und zielt auf die bestmögliche Ausschöpfung von Innovationspotenzialen unter Berücksichtigung der Technologie- und Branchenoffenheit und unter Nutzung unterschiedlicher Innovationspfade. Besondere Bedeutung wird dabei den Zukunftsfeldern Umwelt, Rohstoffe, Digitales, Energie, Mobilität und Gesundheit gewidmet.

I Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können Hochschulen (Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften) und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Sachsen sein.

II Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte zur Validierung von für eine wirtschaftliche Verwertung vielversprechenden Forschungsergebnissen mit einem Vorhabenszeitraum von bis zu 18 Monaten und förderfähigen Ausgaben/Kosten von bis zu 250 000 Euro („Validierungsprojekt“).

Darüber hinaus können bei Einrichtungen, die nicht über eigene Möglichkeiten zur Unterstützung von Validierungsvorhaben verfügen (und die zum Beispiel nicht bereits im Rahmen des Programm-Moduls der Validierungsförderung gefördert wurden) in der frühen Orientierungsphase Projekte zur Erkundung eines konkreten Anwendungsfeldes oder der Identifizierung von Anwendungsoptionen gefördert werden

(„Orientierungsvorhaben“). Für Orientierungsvorhaben werden der Vorhabenszeitraum auf sechs Monate und die Zuschusssumme auf 15 000 Euro begrenzt.

III Einschränkung der Beteiligung

Im Rahmen dieses Aufrufs wird die Anzahl zulässiger Anträge pro Forschungseinrichtung begrenzt auf folgende Anzahl maximal einzureichender Projektskizzen:

- je Universität maximal sechs Projektskizzen
- je Hochschule für angewandte Wissenschaften maximal vier Projektskizzen
- je Helmholtz-Zentrum maximal drei Projektskizzen
- je Max-Planck-Institut maximal zwei Projektskizzen
- je Forschungseinrichtung der Leibniz-Gemeinschaft maximal zwei Projektskizzen
- je landesfinanzierte Einrichtung¹ maximal eine Projektskizze
- je Fraunhofer-Institut und -Einrichtung maximal eine Projektskizze
- je gemeinnützige externe Industrieforschungseinrichtung maximal eine Projektskizze

Sollte sich unter den Projektskizzen auch mindestens ein Orientierungsvorhaben befinden, so wird die Obergrenze der oben genannten insgesamt zulässigen Projektskizzen (Validierungsprojekte und Orientierungsvorhaben) um eine erhöht. Zulässig wären in diesem Falle also zum Beispiel bei einer Universität insgesamt sieben Projektskizzen, zum Beispiel vier Skizzen für Validierungsprojekte und drei für Orientierungsvorhaben. (Sollte diese Universität jedoch bereits im Rahmen des Programm-Moduls der Validierungsförderung gefördert wurden sein, kann diese keine Orientierungsvorhaben beantragen.) Eine gemeinnützige externe Industrieforschungseinrichtung könnte zum Beispiel insgesamt zwei Skizzen für Orientierungsvorhaben einreichen.

Bewirbt sich eine Hochschule mit mehr als zwei Projektskizzen, sind diese koordiniert durch die zentrale Transferstelle mit einem hochschulinternen Ranking zu versehen. Alle anderen Forschungseinrichtungen mit mehr als einer Bewerbung können ein internes Ranking an die Bewilligungsstelle übermitteln.

Die Projektskizze muss von einer Person unterzeichnet sein, die dazu legitimiert ist, die Einrichtung nach außen

¹ Kurt-Schwabe-Institut für Mess- und Sensortechnik Meinsberg e. V., Barkhausen-Institut gGmbH, NaMLab gGmbH

zu vertreten. Diese ist auch dafür verantwortlich, dass die Anzahl maximal einzureichender Projektskizzen pro Einrichtung nicht überschritten wird. Bei einer Überschreitung kann das Auswahlgremium entscheiden, alle Bewerbungen der Einrichtung vom Wettbewerb auszuschließen.

IV Wie wird gefördert?

Je Forschungsergebnis wird nur ein Einzelprojekt- Modul gefördert. Bearbeiten mehrere Einrichtungen ein Forschungsergebnis in Kooperation, soll die Einrichtung den Antrag stellen, welche Inhaber der Rechte des Forschungsergebnisses ist. Diese kann weitere am Validierungsvorhaben beteiligte Forschungseinrichtungen in den Unterauftrag nehmen.

Die Förderung nach der Richtlinie Validierungsförderung erfolgt beihilfefrei, das heißt, es sind ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten förderfähig. Die Vergabe von Fremdleistungen an Unternehmen ist zulässig. Auftragsforschung für Unternehmen sowie Kooperationsprojekte mit Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Die im Rahmen von Validierungsprojekten erzielten Ergebnisse müssen frei zugänglich sein, das heißt, es darf nicht zugunsten konkreter Unternehmen validiert werden.

Das Testen einer Technologie bei einem Unternehmen ist möglich, sofern das Unternehmen dadurch keinen bevorzugten Zugang zur Nutzung der Technologie erhält.

Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Für die Förderung werden EU-Strukturfondsmittel eingesetzt. Für diesen Aufwand kalkuliert das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit einem Fördermittelbudget von insgesamt 5 000 000 Euro.

Der Förderung beträgt 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

V Ablauf

Vor Antragstellung und Bewilligung der Zuwendung ist ein Wettbewerbsverfahren zu durchlaufen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

Grundlage für die Förderentscheidung im Wettbewerbsverfahren sind die von den Interessenten einzureichenden **Projektskizzen**.

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – ist Bewilligungsstelle sowie Ansprechpartner für die Beratung und Antragstellung.

Projektskizzen sind in bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – online über das Förderportal der der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – einzureichen (www.sab.sachsen.de).

Die Frist zur Einreichung der Projektskizzen beginnt mit Bekanntmachung dieses Aufrufs am 16. Februar 2023 und endet am 13. April 2023. Es zählt das Datum des Eingangs der vollständigen Unterlagen bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –.

Die eingereichten Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Über die Projektskizzen entscheidet Ende April/Anfang Mai 2023 ein Gremium unter Beteiligung von Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags, der die Projektskizze ergänzt.

Bei positiv abgeschlossenen Orientierungsvorhaben kann im Rahmen dieses Aufrufs bis spätestens 30. November 2023 noch eine auf diesem Orientierungsvorhaben aufbauende Projektskizze für ein Validierungsprojekt eingereicht werden, über die in einer weiteren Auswahlrunde im Wettbewerbsverfahren entschieden wird.

Während der Laufzeit der Projekte werden die Zuwendungsempfänger von der futureSAX GmbH durch Begleitreffen (Einzel- und Gruppenformate) dabei unterstützt, eine Verwertungsplanung für die Projekte zu erstellen und mögliche Verwertungs- und/oder Kooperationspartner zu identifizieren sowie Kontakte und Austausch auf der futureSAX-Plattform herzustellen. Anfallende Fahrt- beziehungsweise Reisekosten werden nicht erstattet.

VI Formerfordernis

Das Onlineportal der Sächsische Aufbaubank – Förderbank – enthält die Aufforderung, der Projektskizze als Anlage eine Projektbeschreibung beizufügen. Diese soll im Rahmen der Einreichung der Bewerbung als eigenständiges Dokument (zum Beispiel im WORD- oder im PDF-Format) in das Onlineportal der Sächsische Aufbaubank – Förderbank – hochgeladen werden. Die Projektbeschreibung darf einen Umfang von acht Seiten A4 nicht überschreiten und ist zwingend nach folgender Gliederung zu fertigen (Nichtbeachtung kann zum Förderausschluss führen):

(Bei Orientierungsvorhaben bitte zu den Punkten 1 b), 1 c) und 2 b) die angestrebten Erkenntnisse sowie den zum Antragszeitpunkt vorhandenen Kenntnisstand angeben. Bei Ziffer 2 c) entfällt die Definition von Meilensteinen.)

1. Nachweis der Fördervoraussetzungen

- a) Beschreibung des Funktionsnachweises für das zu validierende Forschungsergebnis, der die generelle technische Machbarkeit oder die Wirksamkeit des Verfahrens beziehungsweise der Methode nachweist (proof of principle)
- b) Darstellung mindestens einer konkreten wirtschaftlich sinnvollen Anwendungsoption für die Nutzung des Forschungsergebnisses
- c) Darstellung der angestrebten Verwertungsform (zum Beispiel Übertragung oder Lizenzierung der Ergebnisse an bestehende Unternehmen, Ausgründung von Start-ups, Einbringung in ein gemeinsames FuE-Verbundprojekt mit finanzieller Beteiligung von Unternehmen)
- d) Darstellung des in das Projekt eingebundenen betriebswirtschaftlichen Sachverstands und der Marktexpertise für eine Bewertung von Zielkundengruppen, Marktgröße und Marktentwicklung, Wettbewerbern, Kosten und Preisgestaltung:
 - bei Mitgliedern des Projektteams personenkonkret

- bei gegebenenfalls eingebundenen Externen/ Dienstleistern (konkret benennen!)
- e) Darstellung der schutzrechtlichen Sicherung (schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse muss grundsätzlich geklärt sein, bereits bestehende Schutzrechte müssen dem Antragsteller die angestrebte Verwertung ermöglichen)

2. Projektdurchführung

- a) personenkonkrete Beschreibung der Kompetenzen der Mitglieder des Projektteams
- b) Definition der Validierungsziele, die erreicht werden sollen, damit sich Industrie, Wirtschaft, Gründer mit eigenen Ressourcen engagieren beziehungsweise der gesellschaftliche Nutzen erwiesen ist (spezifisch, messbar und terminiert)
- c) konkrete Darstellung der einzelnen Arbeitsschritte mit einem Überblick über den zeitlichen Ablauf (gegebenenfalls Balkenplan); Definition von mindestens einem Meilenstein mit Entscheidungskriterium zur Bewertung des Projektfortschritts (Terminierung des Meilensteins nicht später als zur Mitte der Projektlaufzeit)

3. Bedeutung des Projekts

- a) Innovationsgrad
Beschreibung des Forschungsergebnisses und dessen Einordnung in den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik: Welches Problem kann durch das Forschungsergebnis gelöst werden? Welche alternativen Ansätze/Lösungen existieren? Was ist der Vorteil gegenüber anderen Lösungen?
- b) Erfolgsaussichten für Verwertung, Verwertungspotenzial, Wertschöpfungspotenzial
 - i Aussagen zum Stand der Forschung
Welche noch offenen Fragestellungen sind mit der Validierung zu beantworten?
Wie groß sind die wesentlichen technologischen und wissenschaftlichen Erfolgsrisiken?
Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass nach Abschluss der Validierung noch weiter FuE betrieben werden muss?

- ii Aussagen zu weitergehenden Planungen für den Fall, dass mit dem Validierungsvorhaben die angestrebten Ergebnisse erreicht wurden
- iii Wie hoch wäre das potenzielle Marktvolumen? Welche wirtschaftlichen Risiken bestehen, zum Beispiel durch konkurrierende Lösungsansätze?
- iv Könnte eine Verwertung zu neuer Wertschöpfung (neuen Märkten), zur Schließung einer Lücke oder zum Ausbau bestehender Wertschöpfungsketten führen?
- c) Alleinstellung
Sind nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Antragstellung weitere Lösungen bekannt für das Problem, das mit dem Forschungsergebnis gelöst werden soll?
- d) Beitrag des Projekts zur Verbesserung von ökologischer Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Klimaanpassung, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft

VII Bewertung

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach den folgenden Kriterien bewertet, wobei insgesamt bis zu 60 Wertungspunkte vergeben werden können:

- a) Innovationsgrad *[10 Wertungspunkte möglich]*
- b) Erfolgsaussichten für Verwertung, Verwertungspotenzial, Wertschöpfungspotenzial *[24 Wertungspunkte insgesamt, davon gemäß Ziffer VI. Nummer 3 Buchstabe b Punkt i: 8, Punkt ii: 8, Punkt iii: 4 und Punkt iv: 4 Wertungspunkte]*
- c) Alleinstellung *[5 Wertungspunkte]*
- d) Beitrag des Projekts zur Verbesserung von ökologischer Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Klimaanpassung, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft *[8 Wertungspunkte]*
- e) Einbindung betriebswirtschaftlicher Expertise *[8 Wertungspunkte]*
- f) Kompetenzen der Mitglieder des Projektteams *[5 Wertungspunkte]*

Dresden, den 1. Februar 2023

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Referat 37 Technologie
Heike Hempel
Referatsleiterin